

- Zwickauer Kammgarnspinnerei, des Vieh- und Schlachthofes und des neuen Gaswerks;
2. im Westen: sämtliche Straßen und Straßentheile zwischen der Bergstraße und der Stadtgrenze; zwischen der Fikentscher'schen Fabrik und deren Gleisanlage und der Stadtgrenze, einschließlich der Straße nach den Bürgerschächten und zum Hilsegotteschacht;
  3. im Süden: vom Uebergang der Tiefbauschachtbahn in der Planitzstraße bis an den Stadttheil Neudörfel; die Vereinsglückstraße, von der Breithauptstraße an bis zur Flurgrenze an Schedewitz; die äußere Schneeberger Straße, von der Breithauptstraße an bis zur Stadtgrenze;
  4. im Osten: die Reinsdorfer Straße von dem Uebergang über die Brückenberglöhleisenbahn ab bis zur Brücke der Reinsdorfer Kohleneisenbahn; die Pöhlauer Straße vom „Bellevue“-Gute ab bis zur Stadtgrenze; die Thalsstraße von der Badeanstalt ab bis zur Stadtgrenze.

Der Landbezirk umfaßt den Stadttheil an Neudörfel und den nicht zum äußeren Bezirk gehörigen Theil der Reinsdorfer Straße, sowie die Ortschaften Pölbitz, Weißenborn, Marienthal, Niederplanitz, Oberplanitz, Cainsdorf, Schedewitz, Bockwa, Oberhohndorf, Reinsdorf, Pöhlau, Ekersbach und Auerbach.

§ 29. Handgepäck, wie Reisetaschen, Hutschachteln bis zu einem Gewicht von 5 Kilo eines Stückes ist der Fahrgast berechtigt, in das Innere des Wagens mitzunehmen, ohne daß der Wagenführer hierfür eine Gebühr zu beanspruchen hätte.

Anderer Gepäckstücke sind auf dem Kutscherbod oder in sonst geeigneter Weise gegen Gewährung einer Gebühr von 20 Pfg. für jedes Stück an den Wagenführer unterzubringen.

Die Mitnahme von Hunden in einem Wagen kann der Wagenführer verweigern, er ist, wenn er sie gestattet, eine Gebühr von 20 Pfg. für einen Hund zu fordern berechtigt.

Auf dem Bahnhofe hat die Entscheidung darüber, ob für ein Gepäckstück eine Gebühr zu entrichten sei oder nicht, der dort den Dienst habende Schutzmann pflichtgemäß zu treffen, welcher Entscheidung der Führer des Droschkenfuhrwerkes sich ohne Weiteres zu unterwerfen hat.

Der Letztere hat beim Auf- und Abladen des Gepäcks, soweit es mit der Beaufsichtigung des Geschirres vereinbar ist, hilfreiche Hand zu leisten und während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen behufs der Verhinderung etwaigen Verlustes oder Beschädigung möglichst Acht zu geben.

§ 30. Als bald nach dem Aussteigen des Fahrgastes aus dem Wagen hat der Wagenführer das Innere desselben zu durchsuchen, Sachen, welche der Fahrgast darin etwa zurückgelassen, demselben, wenn thunlich, sofort auszuhändigen, andernfalls aber binnen 24 Stunden der Behörde unter Ablieferung des gefundenen Gegenstandes hierüber Anzeige zu erstatten.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden, insoweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen, nach Befinden unter gleichzeitiger Entziehung der Erlaubniß zum Führen eines Droschkenfuhrwerkes oder zum Droschkenfuhrwerksbetrieb geahndet werden.

§ 32. Die dieser Ordnung beigefügte Fahrpreisliste gilt in allen ihren Bestimmungen als wesentlicher Theil der Ordnung.

Durch gegenwärtige Ordnung wird das Droschken-Regulativ vom 29. April 1864 außer Kraft gesetzt.

Zwickau, am 24. März 1894.

Der Rath der Stadt Zwickau.  
Urban.

## I. Nachtrag.

In Ausführung der Bestimmungen der Ordnung, das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Zwickau betreffend, werden, vorbehaltlich demnächst ergehender weiterer Ergänzungen, folgende unter Zustimmung der Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der Betheiligten gebracht.

1. Spätestens vom 1. Oktober 1896 an haben alle Droschkenführer, einschließlich der Droschkenbesitzer, wenn sie selbst eine Droschke fahren, während des Droschkendienstes eine einheitliche Dienstkleidung zu tragen. Diese Dienstkleidung hat zu bestehen in dunkelblauer Tuchmütze mit hellblauem Passepoil, breitem hellblauem Streifen, sowie rothweißer Kolarde, dunkelblauem Jaquet mit hellblauem Kragen, gelber Lize auf dem Kragen und gelben Messingknöpfen, sowie schwarzem Mantel mit hellblauem Kragen, gelber Lize auf letzterem und gelben Messingknöpfen, während im Winterhalbjahr das Tragen einer schwarzen Pelzmütze und eines mit dunklem Ueberzug und breitem schwarzen Pelzkragen, sowie gelben Messingknöpfen versehenen Pelzes nachgelassen wird.

2. Bei Erneuerung der schon vorhandenen Droschken ist dunkelblaue Farbe mit gelb-abgesetzten Linien für die äußere Lackirung und dunkelblaues Tuch für den inneren Wagen-ausschlag anzuwenden.